

Vorbemerkung zu den Abschnitten XX., XXI., XXII.

Methodische Hinweise

Die für den 31. Dezember 1965 und 1966 ausgewiesenen Bevölkerungszahlen wurden auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 31. Dezember 1964 fortgeschrieben.

Die mittleren Bevölkerungszahlen der Jahre 1964, 1965 und 1966, die der Berechnung von Ziffern der Bevölkerungsbewegung zugrunde gelegt wurden, beruhen ebenfalls auf den zurückgeschriebenen bzw. fortgeschriebenen vorläufigen Angaben der Volks- und Berufszählung vom 31. Dezember 1964.

Eine darüber hinausgehende rückwirkende Korrektur der Bevölkerungszahlen unter Berücksichtigung der Differenzen, die sich zwischen den vorläufigen Volkszählungsergebnissen vom 31. Dezember 1964 und den bis zu diesem Zeitpunkt fortgeschriebenen Zahlen der Volkszählung vom 31. August 1950 ergaben, wurde nicht vorgenommen.

Die Tabellen 11 bis 17 des Abschnitts XX. enthalten Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 31. Dezember 1964.

Die in den Tabellen 11 und 17 ausgewiesenen Zahlenangaben sind endgültige bzw. vorläufige Ergebnisse.

In den Tabellen 12 bis 16 werden Schätzwerte einer zwanzigprozentigen Stichprobenaufbereitung der wirtschaftlich tätigen Wohnbevölkerung (ohne Lehrlinge) veröffentlicht. Die Auswahl, Aufbereitung und Hochrechnung der Ergebnisse wurde nach mathematisch-statistischen Methoden vorgenommen.

Die durch die maschinelle Aufbereitung aufgetretenen geringen Rundungsdifferenzen sowohl innerhalb der Tabellen als auch beim Vergleich der Tabellen untereinander wurden nicht ausgeglichen. Dadurch differieren gleiche Merkmale in verschiedenen Tabellen geringfügig, was jedoch zu keinen sachlichen Entstellungen führt.

Bei den Ergebnissen der Tabelle 16 muß beachtet werden, daß die wirtschaftlich tätigen Frauen (ohne Lehrlinge) mit Kindern unter 6 Jahren gegebenenfalls auch Kinder von 6 bis unter 17 Jahren haben. Das trifft ebenfalls für die Frauen mit Kindern von 6 bis unter 17 Jahren zu, in deren Haushalt gegebenenfalls auch noch Kinder unter 6 Jahren leben können. In solchen Fällen ist die wirtschaftlich tätige Frau in jeder der beiden Gruppen gezählt, also doppelt. Das Ergebnis einer Addition beider Gruppen ist deshalb größer als die in der Tabelle ausgewiesene Gesamtzahl der wirtschaftlich tätigen Frauen (ohne Lehrlinge).

Definitionen

Wirtschaftlich Tätige

Für die Anzahl der Berufstätigen ergeben sich zwischen der Berufstätigenerhebung (Abschnitt IV) und der Volks- und Berufszählung vom 31. Dezember 1964 infolge der unterschiedlichen Abgrenzung und Erfassungsmethode sowie der unterschiedlichen Stichstagen Differenzen. Um das bereits begrifflich deutlich zu machen, werden die Berufstätigen aus der Volks- und Berufszählung, in denen auch die Lehrlinge enthalten sind, als „Wirtschaftlich Tätige“ bezeichnet.

Nicht wirtschaftlich Tätige mit Einkommen

Personen, die ihren Lebensunterhalt nur durch Bezug von Rente (außer Waisen- bzw. Halbwaisenrente), Pension, Stipendium, Sozialfürsorgeunterstützung und durch andere Einnahmen, z. B. aus Miete, Pacht, bestreiten.

Nicht wirtschaftlich Tätige ohne Einkommen

Personen, die die Mittel für ihren Lebensunterhalt ausschließlich von Familienangehörigen oder anderen Personen beziehen. Hierzu zählen nichtberufstätige Hausfrauen, Kinder und sonstige nichtberufstätige Familien- oder Haushaltsmitglieder. Ferner rechnen hierzu die Empfänger von Waisen- bzw. Halbwaisenrente sowie alle Anstaltsinsassen, die kein eigenes Einkommen beziehen.

Die nicht wirtschaftlich Tätigen ohne Einkommen werden unterschieden in

- zu unterstützende Angehörige von wirtschaftlich Tätigen,
- zu unterstützende Angehörige von nicht wirtschaftlich Tätigen mit Einkommen,
- sonstige nicht wirtschaftlich Tätige ohne Einkommen.

Soziale Zugehörigkeit

Ausgangspunkt für die Zuordnung der wirtschaftlich Tätigen zur sozialen Zugehörigkeit bildeten deren Angaben über ihre Stellung im Betrieb (Arbeiter, Angestellter, Genossenschaftsmitglied). Zur Abgrenzung der selbständigen Schichten wurden zusätzlich die Merkmale Eigentumsform und Wirtschaftszweig der Arbeitsstätte herangezogen. Angestellte, die auf Grund ihres Berufs zur Schicht der Intelligenz rechnen, wurden anhand einer für die Zwecke der Volks- und Berufszählung erarbeiteten „Systematik der Intelligenzberufe“ zugeordnet. Mithelfende Familienangehörige erhielten die soziale Zugehörigkeit des Familienangehörigen, bei dem sie tätig waren.

Personen mit Hochschul- bzw. Fachschulabschluß

Siehe Vorbemerkung zu Abschnitt IV.